

Richtig Plakatieren

Folgende Vorschriften sind einzuhalten:

Gemäß § 14 Abs. 1 der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Abringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung ist es untersagt, an öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren und

andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

Die Erlaubnis kann bei der Ortspolizeibehörde beantragt werden:

E-Mail: ordnungsamt@gaertringen.de

- Die Anträge sind rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vor gewünschtem Plakatierungsbeginn - zu stellen.
 - Die Anzahl der zu genehmigenden Plakate wird begrenzt aufgrund der Vielzahl der Anträge.
 - Die Plakate dürfen max. DIN A0 sein (ca. 120 cm x 85 cm).
 - Die Plakate sind so aufzustellen, dass sie das Sichtfeld für den fließenden Verkehr in keiner Weise behindern.
 - Das Lichtraumprofil (2,5 m über dem Gehweg, 4,5 m über einer Fahrbahn) ist einzuhalten.
 - Bei Beschädigung und Unansehnlichkeit der Plakate sind diese unverzüglich auszutauschen.
 - Die Plakate sind nach der Veranstaltung unverzüglich abzuhängen.
-
- Plakatiert werden darf nicht:
 - im Ortskern (in der Schmiedstraße, der Vorstadt und der Kirchstraße) sowie zwischen Einmündung Wilhelmstraße bis Einmündung Kirchstraße und vor dem Kriegerdenkmal (inkl. Einmündungsbereich Moltkestraße/Hauptstraße),
 - an den Bushaltestellen (Häuschen, Bedachungen, etc...),
 - an lackierten Lichtmasten,
 - an Lichtmasten an denen ausdrücklich der Hinweis „Plakatieren verboten“ angebracht ist,
 - an öffentlichen Bäumen,
 - im Umkreis von 50 m um die Ortseingangstafeln,
 - an Verkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Besonderheit für Wahlen:

Die Gemeinde Gärtringen stellt (in der Regel 6 Wochen vor der Wahl) an folgenden Stellen Wahlplakattafeln auf:

Gärtringer Standorte:

Bushaltestelle Rathaus

Feuerwehrgerätehaus

Schickhardtstraße, Ecke Aidlinger Weg

Grabenstraße, Ecke Sonnenhalde/Einmündung Moltkestraße

Rohrauer Standorte:

Joseph-Haydn-Schule, Rohrau

Zehntscheuer Rohrau, Nufringer Straße 14